

MITTEILUNGEN

des Handelsblattes für den Deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten Zweige über die
Gärtnerei-Berufsgenossenschaft

Nr. 40.

17. Juli 1915.

Die Organisation der deutschen Unfallversicherung.

I.

Die deutsche Unfallversicherung, die zurückzuführen ist auf das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend die Versicherung der in Fabriken und Bergwerken beschäftigten Personen, ferner auf das Gesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der in forst- und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, das Gesetz betreffend die Unfallversicherung von an Bauten beschäftigten Personen vom 8. März 1887, das Gesetz betreffend die Unfallversicherung von Seeleuten vom 13. Juni 1887, sowie das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 18. Mai 1885 ist, im juristischen Sinne betrachtet, weiter nichts als eine Ausdehnung der zivilrechtlichen Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle der von ihnen beschäftigten Personen, und zwar eine Ausdehnung nach zwei Richtungen hin: Einmal gewährt die deutsche Unfallversicherung ihre Entschädigungen jedem Arbeiter, der im Betriebe verunglückt, ganz gleich, ob der Unfall auf eine Fahrlässigkeit des Unternehmers zurückzuführen ist oder nicht, zum zweiten aber wird die Haftpflicht des einzelnen Unternehmers abgewälzt auf die Gesamtheit aller Unternehmer desselben Berufs, die zu diesem Zwecke genossenschaftlich zusammengeschlossen worden sind. Bei der Schaffung des Unfallversicherungsgesetzes, Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, machte die Form dieser Versicherung den Reichsbehörden viel Kopfzerbrechen. Man entschied sich schließlich für die berufsgenossenschaftliche Form, die auch heute noch besteht, d. h. für den Zusammenschluß aller Unternehmer eines Berufes oder ähnlicher Berufe, die eine gleich große Unfallgefahr darstellen, zu in sich abgeschlossenen Versicherungsträgern. So entstanden die Berufsgenossenschaften, von denen es zurzeit 68 gewerbliche und 49 landwirtschaftliche gibt. Daneben hat man den Reichs- und Staatsbehörden das Recht gegeben, die Versicherung der staatlichen Betriebe selbst in die Hand zu nehmen und ausführen zu lassen durch sogenannte „Ausführungsbehörden“. Derartige Ausführungsbehörden gibt es sowohl für das Deutsche Reich bezüglich der versicherungspflichtigen Reichsbetriebe wie für die einzelnen Bundesstaaten bezüglich der bundesstaatlichen Betriebe. Von diesen Ausführungsbehörden werden insbesondere versichert:

1. Im Reiche: die Kaiserlichen Werftbetriebe, der Kaiserliche Post- und Telegraphenbetrieb, der Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die auf dem Versuchsfeld der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Berlin-Dahlem beschäftigten Personen.

2. Innerhalb der staatlich versicherten Betriebe sind wieder fünf Untergruppen zu unterscheiden, und zwar:

- a) die Betriebe der Heeresverwaltung,
- b) die Eisenbahnbetriebe,
- c) die Betriebe, die den Ministerien für Landwirtschaft unterstellt sind, also Domänen und Forsten — in Preußen einschl. des Tiergartens in Berlin, des Botanischen Gartens in Berlin-Dahlem und der sonst in Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Parks,

- d) die Betriebe der staatlichen Bauverwaltung, und zwar der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich der Straßenbauverwaltung, Hochbauverwaltung, auch der Strombauverwaltungen einschließlich der Baggerei-, Flößerei-, Kahn- und Fährbetriebe und der Kanalbaudirektionen, und endlich

- e) die staatlichen Seeschiffahrtsbetriebe.

Diese Ausführungsbehörden sind auch in den Hansastädten vorhanden; in Hamburg insbesondere für den staatlichen Betrieb der Kaiverwaltung, für den staatlichen Betrieb des Lotsenwesens, des Hafenwesens und der Zollverwaltung. Besonders ist noch hervorzuheben, daß im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin auch die Betriebe des großherzoglichen Haushalts von den staatlichen Ausführungsbehörden versichert werden, so z. B. auch die großherzoglichen Hofgärten, die daher nicht bei der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft versichert sind.

Die Ausführungsbehörden sind für das Gebiet des Reiches die betreffenden Kaiserlichen Behörden, also die Kaiserlichen Werften, das Kaiserliche Kanalamt, für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung die Post-Versicherungskommission in Berlin und endlich die Kaiserliche Biologische Anstalt in Berlin-Dahlem. Für die einzelnen Staaten sind die Ausführungsbehörden in den kleinen Staaten gewöhnlich die Ministerien, in den Hansastädten die sogenannten Deputationen, d. h. Abteilungen der Senate gemischt mit Vertretern der Bürgerschaft. Im Königreich Preußen sind es für den ganzen Bereich der Heeresverwaltung die Intendantur der militärischen Institute in Berlin, für den Betrieb der Eisenbahnverwaltung sämtliche Eisenbahndirektionen und das Eisenbahnzentralamt in Berlin, für die land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen sämtliche Regierungen, und zwar bei jeder Regierung die Abteilung für Domänen und Forsten, für die Bauverwaltungen zum Teil die Oberpräsidenten, zum Teil die Regierungspräsidenten.

Neben den staatlichen Ausführungsbehörden gibt es noch kommunale Ausführungsbehörden, d. h. Ausführungsbehörden für Gemeindeverbände, welche vom Staat für die zur Tragung der durch die Unfallversicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig erklärt worden sind. Das sind in den meisten Bundesstaaten die Provinzial- und Kommunalverbände, sowie eine größere Anzahl von Städten.

Die Berufsgenossenschaften haben sich ihrerseits wiederum zum gemeinsamen Vorgehen in grundsätzlichen Fragen zu Verbänden zusammengeschlossen, und zwar bestehen da folgende Verbände:

1. Der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften.

Dieser Verband umfaßt sämtliche gewerblichen Berufsgenossenschaften, dagegen nicht eine einzige landwirtschaftliche, er würde also richtiger den Namen Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften führen.

Seine Bezeichnung ist wohl darauf zurückzuführen, daß er bereits gegründet wurde, bevor das Gesetz vom 5. Mai 1885 die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ins Leben rief. Dieser Verband hat seinen Sitz in Berlin. Er hat einen geschäftsführenden Ausschuß, der gebildet wird von 14 Berufsgenossenschaften. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Verbandes werden von drei anderen Berufsgenossenschaften gestellt, so daß insgesamt